

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gliederung

(1) Der Landesverband führt den Namen REFA Sachsen-Anhalt Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e.V., nachfolgend Verband genannt.

(2) Sitz des Verbandes ist Magdeburg.

(3) Geltungsbereich ist das Bundesland Sachsen-Anhalt.

(4) Der Verband ist im Vereinsregister unter der Nummer 10049 vom 11.05.1990 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

(5) Der Verband ist ein rechtlich selbständiger Verband, der seine Organisation und Finanzierung selbstständig regelt. Er unterstützt den REFA-Fachverband und das REFA-Institut e.V. durch seine Mitträgerschaft bei der Entwicklung und Verbreitung der REFA-Methodenlehre.

(6) Der Verband besitzt eine eigene Bildungsstätte. Die Bildungsstätte ist an die Satzung des Verbandes gebunden und verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes sowie seines Vorstandes umzusetzen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich angrenzender Gebiete. Die Verbandsarbeit dient der Förderung, dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Verwaltung und Dienstleistung, sowie der Weiterentwicklung der menschengerechten Arbeit für die in diesem Bereichen Beschäftigten.

(2) Der Verband fördert die verbandsbezogenen Interessen der REFA-Mitglieder.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(3.1) Einbindung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung in die Lehre, insbesondere durch Auswertung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse, Systematisierung praktischer Erfahrungen. Die Verwirklichung wird auch gefördert durch die Mitträgerschaft des arbeitswissenschaftlichen REFA-Instituts e.V.

(3.2) Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare und Vorträge. Der Verband fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch, koordiniert die Aus- und Weiterbildung und gibt Informationsmaterial und Schriftenreihen heraus.

(4) Der Verband koordiniert den Betrieb von REFA-Aus- und Weiterbildungsstätten in Sachsen-Anhalt. Er ist gemeinsam mit dem REFA-Fachverband für die einheitliche Ausrichtung der Lehre, die Aus- und Weiterbildung der REFA-Lehrkräfte sowie für die Lehr- und Prüfungsunterlagen in Sachsen-Anhalt zuständig. Die Lehrveranstaltungen werden von wissenschaftlich geschulten und pädagogisch ausgebildeten REFA-Lehrkräften durchgeführt.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Verbandes oder gegen den Verband ist das für den Sitz des Verbandes zuständige Gericht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Unternehmen und Institutionen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag an die Verbandsgeschäftsstelle und wird mit deren Bestätigung wirksam. Gegen eine ablehnende Entscheidung durch die Verbandsgeschäftsstelle kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden über den der Vorstand entscheidet. Weitere Kriterien regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet dazu, die Satzung, Richtlinien und Grundsätze des Verbandes zu beachten, das Ansehen des Verbandes zu stärken und den Mitgliedsbeitrag nach der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das Arbeitsgebiet des REFA-Verbandes erworben haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden. Die Verfahrensweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. durch Streichung, sofern trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung länger als 1 Jahr rückständig ist, ohne Erlass der Beitragsschuld.
3. durch Ausschluss durch den Vorstand des Verbandes wegen wiederholter grober Verstöße gegen Satzung oder Richtlinien des Verbandes bzw. gegen Beschlüsse seiner Organe.
4. durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages besteht nicht.

(4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand des Verbandes eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Mitgliedes endgültig.

§ 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

(1) Zu Beginn des Geschäftsjahres, stellt der Vorstand des Verbandes die Haushaltspläne für das begonnene und folgende Jahr auf. Die in den Haushaltsplänen vorgesehenen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder, Umlagen und aus besonderen Einnahmen, die dem Verband zufließen, gedeckt.

(2) Der Verband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können.

(3) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder des Verbandes erfolgt einheitlich durch die Mitgliederversammlung des REFA-Fachverbandes. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Firmenmitglieder des Verbandes richtet sich nach der Unternehmensgröße. Dies ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Rechnungserteilung innerhalb von 4 Wochen zu leisten.

(4) Der Verband regelt seine Finanzen in einer Finanzierungsordnung sowie im Haushaltsplan.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt seinen Rat und seine Mitarbeit unparteiisch den interessierten Kreisen auf allen Gebieten seines Aufgabenbereiches zur Verfügung. Parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne des § 4 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand nach § 26 BGB

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind.

Insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und der 2 - 4 Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren .
2. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung.
4. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne.
5. Wahl von 2 - 4 Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Verband führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich einberufen.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 1, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand nach eigenem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(3) Vorschläge zu Satzungsänderungen werden 90 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Fünfteln aller Mitglieder des Verbandes einberufen.

(5) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Rundschreiben an jedes Mitglied.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung des Verbandes spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen wird von den persönlich oder virtuell anwesenden Mitgliedern wahrgenommen.

(2) Frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen können nur im Rahmen der vorliegenden Tagesordnung behandelt werden.

(4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- den von der Mitgliederversammlung gewähltem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern mit beschließender Stimme,
- je einem von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber / Arbeitnehmer benannten und damit gesetzten Vertreter, und
- den in den Vorstand berufenen Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende allein und zwei Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsbefugt sind. Zur vermögensrechtlichen Verpflichtung sind der Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreter gemeinsam berechtigt. Im Einzelfall können besondere Vertretungsbevollmächtigungen erfolgen.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur Neuwahl kooptieren.

(4) Der gewählte Vorstand kann nicht besetzte Vorstandsstellen im Verlaufe des Geschäftsjahres durch Kooptation von geeigneten Mitgliedern ausgleichen, die von der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Diese nachkooptierten Mitglieder bleiben bis zur nächsten planmäßigen Wahl im Amt.

(5) Die Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund benennen je einen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch.

(8) Der Verband ist Mitglied im REFA-Instituts e.V. und wird durch den Vorstand vertreten

(9) Der Vorstand kann für die Zeit der Wahlperiode bis zu 8 Mitglieder des Verbandes aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

(10) Auf Antrag können besonders verdiente ehemalige Vorsitzende des Verbandes zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes mit beratender Stimme im Vorstand berufen werden.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder vertretungsweise durch einen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen bedürfen der Billigung des Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.

(4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Anwesenheit des Vorsitzenden leitet dieser die Sitzung.

(5) Der Geschäftsführer des Verbandes nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Berufene Beauftragte können ebenfalls beratend teilnehmen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der gewählte Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Verbandes wahrnimmt.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seiner Zwecke kann nur in einer hierfür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verbandes erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zu dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Verbandes bleiben der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter als Liquidatoren im Amt.

Das nach Auflösung des Verbandes und der Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Gemeinnützigkeit an das Land Sachsen-Anhalt zur Förderung der arbeitswissenschaftlichen Lehre und Forschung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.08.2021 in Magdeburg bestätigt.

Die Satzung vom 27.05.2016 ist damit außer Kraft gesetzt.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird bei Personen stets die männliche Form verwendet. Damit werden Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen.